

Unsere Land- und Forstwirtschaft.  
**Wertvoll fürs Land.**

<< i luag druf >>

# Anpassungen für Bio Landwirte

Bio-Weide und Eingriffe bei Tieren  
Verhandlungsstand GAP Bio

# VIS Ausnahmegenehmigungen

## Wer muss einen Antrag stellen?

- Alle Rinderhaltenden Bio-Betriebe, die bisher die sogenannte Kleinbetriebsregelung in Anspruch genommen haben. → Zeitweise **Anbindehaltung**
- Alle tierhaltenden Bio-Betriebe, die – betriebsbezogen oder fallweise – bestimmte physische Eingriffe an Rindern, Schafen oder Ziegen vornehmen möchten. → **Enthornung**

# Anträge über VIS Datenbank

Antragstellung bei Behörde erforderlich - Amt der VBG Landesregierung – Abteilung Abt. Gesundheit und Sport → Online Antrag über VIS = Verbraucher-Informationen-System

- Selbständige Antragstellung
- Hilfestellung durch Landwirtschaftskammer und BIO AUSTRIA
- [Statistik Austria Portal](https://portal.statistik.at/) - <https://portal.statistik.at/>

# Welche Anträge gibt es?

- **Zeitweise Anbindehaltung** – nur 1mal für unbefristete Bewilligung → Nur für Kleinbetriebe bis max. 35 GVE pro Betrieb
- Antragstellung vor dem Eingriff durchführen. Antwort bei **betriebsbezogener Ausnahmegenehmigung** muss nicht abgewartet werden.
  - Gestellte Anträge für Enthornung sind bis 31.12.2022 gültig
  - **Konkrete eigene Begründung für Ausnahme anführen!**
- Fallweise Ausnahmegenehmigung mit AT-Ohrmarkennummer – Bescheid der Behörde muss abgewartet werden.
  - Enthornen von Rindern älter als 6 Wochen durch den Tierarzt

# Weideverpflichtung gültig für 2020 und 2021

Weidehaltung von Raufutterverzehrern (z.B. Rinder)

- Mindestens 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche **oder**
- zumindest 50% der RGVE in der Vegetationsperiode auf der Weide halten

Der Auslauf für Kälber darf nicht zu 100 Prozent überdacht sein (mindestens 10% nicht-überdacht).

# Weideplan

- Jeder Bio-Betrieb hat ab 2020 einen Weideplan zu erstellen wie die Weideverpflichtung umgesetzt wird.
- Der Weideplan enthält zumindest:
  - Von der Weidepflicht umfassten Tiere (Stichtag der Tiere am 1. April)
  - Die Weideflächen laut Flächenbogen
  - Die Weideperiode mit Beginn und Ende
- Weideplan hat ab 1. Jänner 2021 auf dem Betrieb aufzuliegen. Ausnahme Betriebe welche im Jahr 2020 eine Sanktion der Stufe 3 erhalten haben.

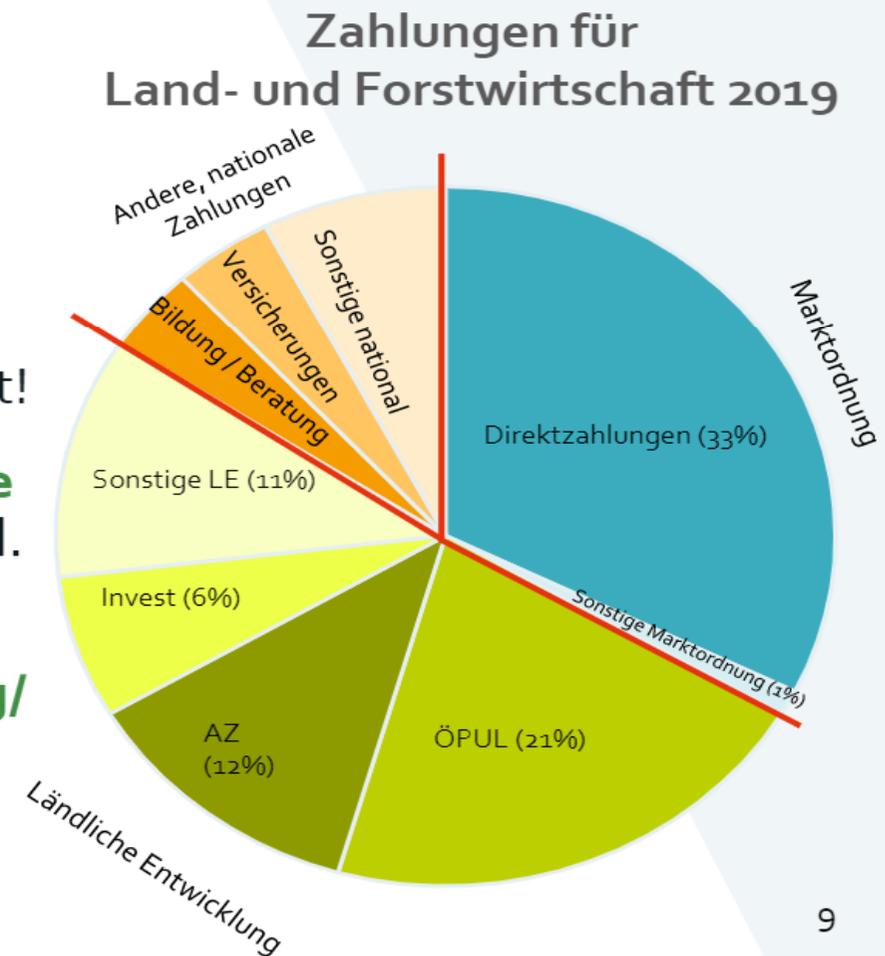
# Neue GAP – Neues ÖPUL

Bekanntnis von Vertretern der EU-Kommission -  
Generaldirektor Wolfgang Burtscher (Vortrag BioAustria  
Bauerntag 19. Jän 2021)

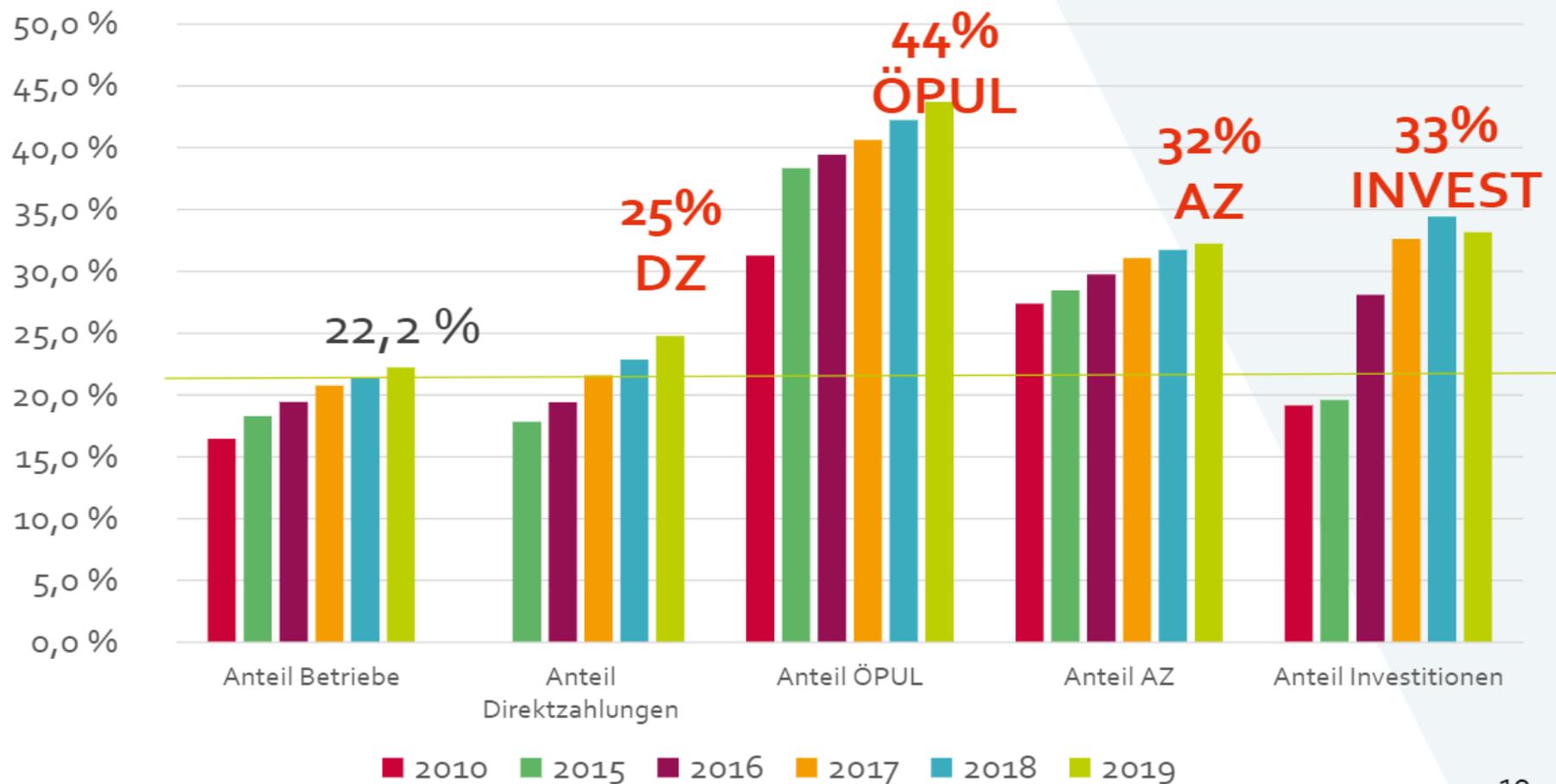
- Im Bereich der Nachhaltigkeit darf kein Rückschritt passieren
- Biodiversität: Landwirte müssen liefern aber auch andere. (50% Reduktion der chem. Pestizide; Verzicht auf Nährstoffüberschuss; LW Flächen der Natur zurückgeben)
- Nahrungsmittelsicherheit muss aber aufrecht erhalten bleiben.
- Ziel 25% Bio bis 2030: Mit welchen Maßnahmen soll dieses Ziel erreicht werden. Bio-Kommerzialisierung. Ohne Handel wird es nicht klappen.
- EU ist überzeugt, dass in der GAP die biologische Landwirtschaft auch künftig jene Mittel bekommt, die erforderlich sind und in dieser neuen GAP auch vorkommen.

## Gemeinsame Agrarpolitik in Österreich - Überblick

- **Jährlich über 2 Mrd. Euro für Land- und Forstwirtschaft**, davon 85 % in GAP bzw. rund 1,2 Mrd. aus EU-Budget (60 %)
- Rund 1/3 der GAP-Zahlungen im Rahmen der 1. Säule, **ca. 2/3 in der 2. Säule** – europaweiter Spitzenwert!
- Starker **Fokus auf flächenbezogene Maßnahmen in LE**, insb. ÖPUL (inkl. Bio) sowie Ausgleichszulage
- **Nationale Zahlungen insb. Bildung/Beratung sowie Versicherungen** (Ernte- und Tierversicherungen)



## Unterstützung der Produktion – Anteil der Zahlungen an Bio-Betriebe



# GAP NEU 2023: 9 spezifische EU-Ziele

## Markt, Wirtschaft

(a) Förderung der landwirtschaftlicher **Einkommen & der Krisenfestigkeit**

(b) Steigerung der landwirtschaftlichen **Wettbewerbsfähigkeit**

(c) Verbesserung der **Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette**

## Umwelt, Klima

(d) **Klimaschutz, Klimawandelanpassung & nachhaltige Energie**

(e) **Nachhaltige Entwicklung & effiziente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen**

(f) **Biodiversität, Ökosystemleistungen & Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften**

## Gesellschaft, ländlicher Raum

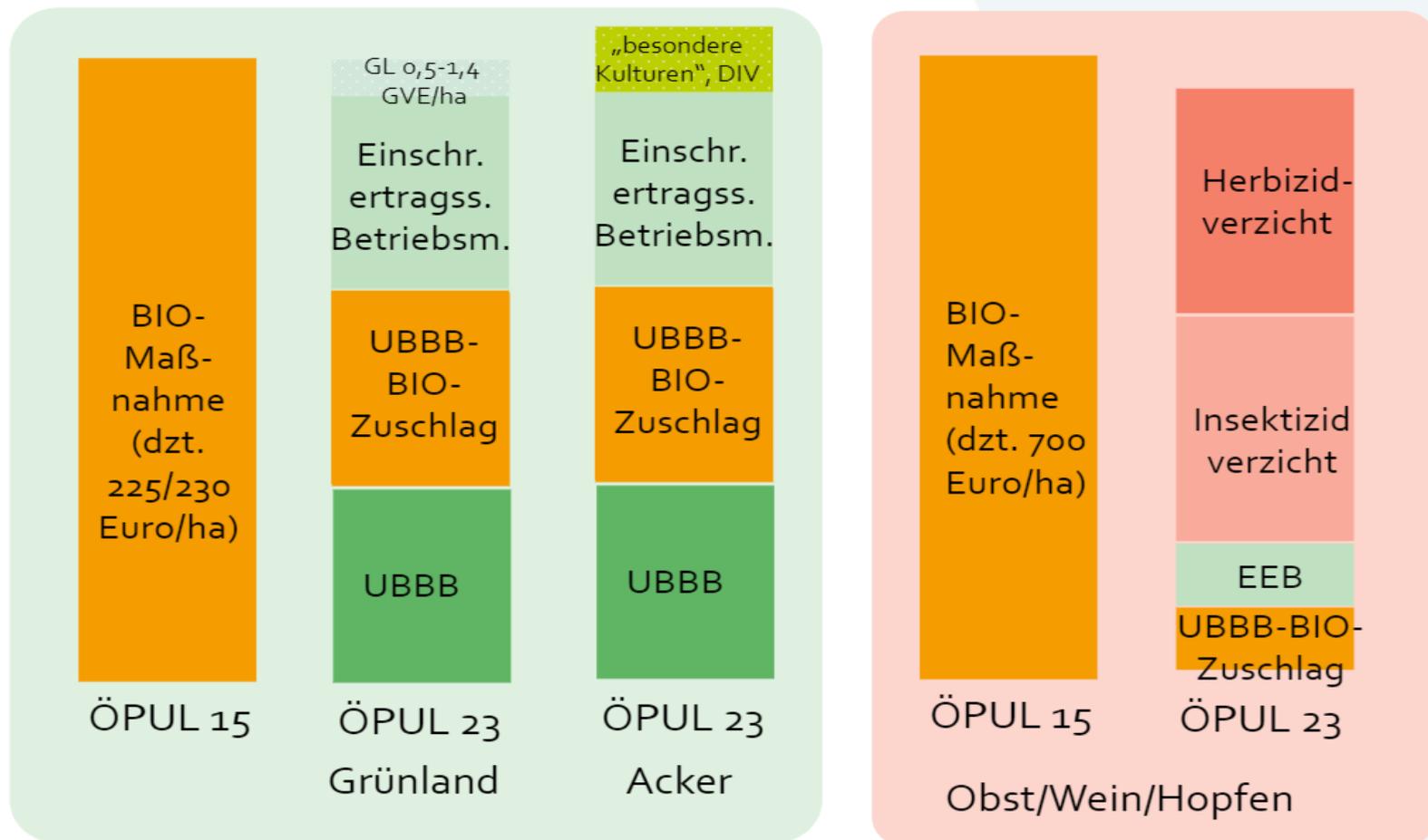
(g) Steigerung der Attraktivität für **Junglandwirte & Unternehmensentwicklung**

(h) **Beschäftigung, Wachstum, soziale Inklusion & lokale Entwicklung**

(i) Erfüllung der **gesellschaftlichen Erwartungen** an die Landwirtschaft (z.B. Nachhaltigkeit, Tierwohl)

Querschnittsziel: **Modernisierung, Digitalisierung, Wissenstransfer, Innovation**

# Unterstützung der Bio-Betriebe im „modularen“ ÖPUL



UBB: Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

# Sanktionsstufen bei Bio-Kontrolle

- S1 = Abmahnung
- S2 = Verstärkte Aufzeichnungs- und/oder Meldepflicht
- S3 = Kostenpflichtige Nachkontrolle
- S4 = Ausschluss von Warenpartien von der Vermarktung mit der Kennzeichnung als zertifiziertes Produkt (Abstimmung mit Behörde erforderlich)
- S5 = Ausschluss des Unternehmens oder Lösung des Kontrollvertrages

# Häufigste Abmahnungen (ABG, BIOS, SLK ohne Lacon, LKV und SGS)

## **EU-Bio -1.168**

- Ein Weideplan ist am Betrieb nicht vorhanden
- Die Aufzeichnungen der Tierbehandlungen sind nicht ordnungsgemäß
- Unvollständige Betriebsbeschreibungen
- Bauliche Mängel – Erstfeststellung
- Konventionelles Saatgut ohne Ansuchen
- Mindestsäugezeit bei Rindern nicht eingehalten
- Mängel bei der Etikettierung

## **BIO AUSTRIA- 338**

- fehlender Umstellungskurs
- BIO AUSTRIA-Hinweis auf Rechnungen und Lieferscheinen
- Zulassungsprozedere bei Kraftfuttereinzelkomponenten, Mischfutter
- Verbotene Futtermittel an EB Tiere

Aus ACM, Stand 30.10.2020

# Häufigste Verstärkte Aufzeichnungspflichten (ABG, BIOS, SLK ohne Lacon, LKV und SGS)

## **EU-Bio -3.209**

- Belege, Unterlagen, Meldungen fehlen
- Konv. Saatgut ohne Ansuchen
- Zulässige Eingriffe ohne Genehmigung
- 170 kg N überschritten

## **BIO AUSTRIA- 339**

- Fehlende Düngegenehmigungen
- Soziale Deklaration fehlt
- fehlender Umstellungskurs
- Konv. Pferdehaltung
- Umstellungsberatung
- Bruderhahn
- Fehlende Tierwohlevaluierung bei Masthühnern

Aus ACM, Stand 30.10.2020

## Kostenpflichtige Nachkontrolle S3 (ABG, BIOS, SLK ohne Lacon, LKV und SGS)

### **EU-Bio -427**

- Fehlende Weide
- 170 kg N überschritten
- Bauliche Mängel
- Fehlende Aufzeichnungen
- Verbotene Futtermittel

### **BIO AUSTRIA -6**

- Konv. Produkte im Hofladen
- Trennung zwischen Geflügelherden
- Soziale Verantwortung
- Fehlende Düngemittelgenehmigung

## Aberkennungen S4 (ABG, BIOS, SLK ohne Lacon, LKV und SGS)

### **EU-Bio -152**

- Anbindehaltung bei Kälber
- Doppelte Wartefrist wurde nicht eingehalten
- Verbotene Betriebsmittel durch Fremdverschulden
- Umstellungszeit  $\frac{3}{4}$  des Lebens
- Zukauf von konv. Masttieren
- Verbotene konv. Zutaten

### **BIO AUSTRIA -32**

- Konv. Teilbetrieb
- Fehlendes Beratungsprotokoll

Aus ACM, Stand 30.10.2020

## Von der EU-Bio-Verordnung zu den BIO AUSTRIA Richtlinien. Viele Vorteile für Boden, Pflanze, Tier und Mensch

### Gesamtbetrieb



Alle Betriebszweige sind Bio



Teile des Betriebes auch konventionell möglich

### Futter vom eigenen Betrieb



Futter vom eigenen Betrieb, heimische BIO AUSTRIA-Futtermittel



Futter vorzugsweise vom eigenen Betrieb

### Tierwohl & Biodiversität



Bildungsprogramme & Projekte wie Tierwohleitfäden, Biodiversitätsrechner



Keine Vorgaben

### Rinderfütterung



Max. 15% Kraftfutter



Bis zu 40% Kraftfutter

### Aufzucht männlicher Küken



Männliche Küken werden großgezogen



Keine vergleichbare Regelungen

### Düngemittel



Nachhaltigkeitsbewertung für organischen Zukaufsdünger



Keine vergleichbare Regelungen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bioberater  
Florian Vinzenz  
05574 400 331  
bio@lk-vbg.at